

### **Was ist neu?**

- Neues Layout, konzentriert auf das Wesentliche
- Der neue Radführerschein begleitet die Schülerinnen und Schüler von Jahrgangsstufe 1 bis Jahrgangsstufe 5.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind in die Verkehrserziehung eingebunden.
- Das Abgehen des Schulwegs und die Durchführung der Schonraumübungen werden dokumentiert.

Die Inhalte des LehrplanPLUS werden sehr gut abgebildet.

### **Wer führt die Dokumentation durch?**

- Abgehen des Schulwegs Eltern/Erziehungsberechtigte
- Schonraumübungen und Theorieprüfung Lehrkraft
- Praktische Prüfung der Jugendverkehrsschule (JVS) Lehrkraft und Verkehrserziehende

Der Radführerschein verbleibt nach erfolgter Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten während der gesamten Grundschulzeit an der Schule. Die Viertklässlerinnen und Viertklässler erhalten ihn am Ende der 4. Klasse. Die Klassenleitung der Jahrgangsstufe 5 motiviert die Eltern/Erziehungsberechtigten, den neuen Schulweg mit den Kindern zu üben.

### **Im Schuljahr 2024/2025 erhalten auch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2 den Radführerschein. Müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den bereits bekannten Schulweg nochmals mit ihren Kindern abgehen?**

Das Abgehen des Schulwegs wird empfohlen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können die Kinder insbesondere nach den langen Sommerferien für Gefahren im Straßenverkehr sensibilisieren.

### **Wer führt die Schonraumübungen durch?**

Neben der Umsetzung durch die Klassenleitung können die Schonraumübungen auch im Rahmen des Sportunterrichts durch andere Lehrkräfte sowie durch Förderlehrkräfte durchgeführt werden. Im Rahmen des Ganztags kann auch in Kooperation mit externen Partnern weiter geübt werden.

### **Womit werden die Schonraumübungen durchgeführt?**

In der Jahrgangsstufe 2 üblicherweise mit Tretrollern - vorzugsweise mit großem Raddurchmesser. Die Nutzung des Fahrrads ist ebenfalls möglich und in jedem Fall sinnvoll, wenn die Kinder bereits gut Rad fahren können.

In der Jahrgangsstufe 3 werden die Übungen mit dem Fahrrad absolviert.

Für die Bereitstellung und Wartung der Roller und Fahrräder ist Aufgabe des Schulaufwandsträger. Da die Schonraumübungen bereits seit dem Schuljahr 2004/2005 verpflichtend sind, ist die Beschaffung von Fahrrädern jedoch keine neue Aufgabe.

Private Fahrzeuge können genutzt werden. In jedem Fall ist vor der Nutzung eine Sichtprüfung von der Lehrkraft durchzuführen. Die Empfehlung, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Schulweg erst nach bestandener Radfahrprüfung in Jahrgangsstufe 4 zurücklegen, gilt jedoch wie bisher fort.

**Welchen Sicherheitsanforderungen müssen die für die Nutzung im Schonraum vorgesehenen Räder entsprechen?**

Bei Fahrrädern, die ausschließlich im Schonraum genutzt werden, können Beleuchtung, Reflektoren und Klingel vernachlässigt werden. Werden private Räder genutzt, haben diese den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu entsprechen.

**Muss ein Fahrradhelm getragen werden?**

Ja. Bei den praktischen Übungen im Schonraum und bei weiteren schulischen Veranstaltungen ist das Tragen eines Fahrradhelms, der die Norm DIN-EN 1078 bzw. DIN-EN 1080 erfüllt, auch zur Sicherheit der Kinder verpflichtend. Hinweise zum Einstellen des Helms und zu geeigneter Bekleidung siehe Seite 3 des [Leitfadens](#).

**Sind die Materialien für die Durchführung vorgegeben?**

Nein, die [Übungen](#) können unter Berücksichtigung aller Sicherheitsaspekte mit dem an der Schule vorhandenen Material variiert werden. Material für Erste Hilfe sollte zur Verfügung stehen.

**Wann dürfen die beiden Siegel vergeben werden?**

Der Erwerb der erforderlichen Kompetenzen (Kompetenzerwartungen siehe grüne Textfelder unter den jeweiligen Übungen) der Schülerinnen und Schüler zeigt sich durch die sichere Handhabung des Rollers bzw. Fahrrads bei den Übungen. Bewertet wird mit pädagogischem Augenmaß. Eine Teilnahme an der praktischen Jugendverkehrsschule ist nur möglich, wenn beide Siegel erworben wurden.

**Was passiert mit Schülerinnen und Schülern, die die nötigen Kompetenzen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 noch nicht erworben haben bzw. durch einen Schulwechsel oder Krankheit nicht erwerben konnten?**

Die Schülerinnen und Schüler können zu Beginn der Jahrgangsstufen 3 und 4 zeigen, dass sie jetzt über die nötigen Kompetenzen verfügen.

Kinder, die die Siegel nicht erhalten haben, nehmen aus Sicherheitsgründen nicht an der praktischen JVS-Ausbildung teil.